

Mehr Vielfalt in der Stadt

Das Problem: In vielen Ballungsräumen ist Wohnraum zu bezahlbaren Preisen schwer zu finden. Deshalb muss mehr gebaut werden. Insbesondere in den Städten sollen Baulücken geschlossen und die bestehende Bebauung nachverdichtet werden. Um solche Vorhaben zu erleichtern, hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr das so genannte „urbane Gebiet“ in die Baunutzungsverordnung eingeführt.

Rechtsanwältin Dr. Lisa Teichmann zu den Hintergründen: Wohnen, Arbeit und Freizeit – verschiedene Funktionen sollen im urbanen Gebiet nebeneinander Platz finden. Dabei darf es im urbanen Gebiet auch etwas lauter zugehen: So gelten tagsüber Lärmrichtwerte von 63 dB(A) gegenüber 60 dB(A) im Mischgebiet, in dem Wohnnutzung ebenso wie im urbanen Gebiet allgemein zulässig ist. Auch darf die Bebauungsdichte im urbanen Gebiet mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 3,0 und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 höher sein als im Mischgebiet. Dort ist eine GFZ von 1,2 und einer GRZ von 0,6 zulässig.

Trotz dieser Vorgaben ergeben sich in der Praxis immer wieder Unsicherheiten: Der Gesetzgeber verlangt eine „urbane“ Nutzungsmischung, schreibt aber keine prozentualen Anteile für die verschiedenen Nutzungszwecke vor. Gleichwohl lässt er den Plangebern und Genehmigungsbehörden keineswegs völlig freie Hand. Ein Gebiet, in dem ausschließlich gewohnt wird und in dem sich nur ein gewerblicher Betrieb befindet, wäre zum Beispiel ein Etikettenschwindel und unzulässig. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll in den urbanen Gebieten vielmehr die ganze Vielfalt des städtischen Lebens abgebildet werden. Ob sich diese Vorstellungen immer mit den Bestimmungen zum Lärmschutz vertragen, darf bezweifelt werden. Denn während die Lärmrichtwerte tagsüber etwas gelockert wurden, muss es nachts auch im urbanen Gebiet eher ruhig bleiben. Dann gelten wie im Mischgebiet 45 dB(A).

Ihre Empfehlungen: Die Lärmrichtwerte im urbanen Gebiet sind sicherlich nicht geeignet, um nächtliche Lärmkonflikte leichter zu lösen. Das sollten Plangeber und Genehmigungsbehörden auf jeden Fall berücksichtigen. Darüber hinaus sollten sie auf eine gute Mischung zwischen Wohnen, Gewerbe und Freizeit achten. Der neu gewonnene Spielraum der Planer ist also auch im urbanen Gebiet begrenzt. Für Planungen in Innenstadtlagen und auf ehemaligen Gewerbeflächen kann er aber gut genutzt werden.

Ausgabe 11 · September 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang September haben wir unsere neuen Büroräume direkt am Jungfernsee im Potsdamer Norden bezogen. Das kontinuierliche Wachstum hat diesen Schritt erforderlich gemacht. An unserem bisherigen Standort verteilten sich die Anwältinnen und Anwälte sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuletzt auf zwei voneinander getrennte Häuser. Jetzt arbeiten alle wieder unter einem Dach, was die täglichen Arbeitsabläufe und die interne Kommunikation erleichtert.

Aber noch ein anderes Argument spricht aus unserer Sicht für unsere Umzugsentscheidung: Hier, auf dem Campus Jungfernsee, befinden wir uns in unmittelbarer Nähe zu erfolgreichen Unternehmen und Pionieren der digitalen Entwicklung. Der neue Standort zeigt somit auch, was uns als erfolgreiche öffentlich-rechtliche Kanzlei auszeichnet: Mandate auf der Höhe der Zeit sowie das Aufspüren praktikabler Lösungen für aktuelle rechtliche und gesellschaftliche Konflikte.

Diesen Anspruch wollen wir in unserem gesamten Auftritt noch besser zum Ausdruck bringen. Das Ergebnis dieser Bemühungen können Sie auf der Homepage, unseren Briefbögen und an diesem Rundbrief sehen.

Ihre DOMBERT RECHTSANWÄLTE

KITA-RECHT

Empfehlungen zur Kitabeitragsbefreiung in Brandenburg

Seit dem 1. August 2018 werden Eltern in Brandenburg zusätzlich entlastet, denn für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten werden im letzten Jahr vor der Einschulung keine Elternbeiträge mehr erhoben. Nachdem der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung am 30. Mai 2018 verabschiedet hat, erhalten kommunale und freie Träger von Kindertagesstätten vom 1. August an als Ersatz für die Beitragsausfälle vom Land einen Monatsbetrag von 125 € pro Kind. Kita-Träger, denen durchschnittlich Elternbeiträge über diese Pauschale entgehen, können zusätzliche Erstattungen erhalten.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg möchte die Handhabung der neuen Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit unterstützen und dazu Empfehlungen für die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie für die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten veröffentlichen. Hierzu greift es auf die Erfahrungen und Expertise von DOMBERT RECHTSANWÄLTE zurück: Es beauftragt die Praxis mit der Erstellung von Empfehlungen für Mustersatzungen und Elternbeitragsordnungen einschließlich deren Prüfung durch das örtliche Jugendamt sowie von Empfehlungen zur Erstattung von erhöhten Beitragsausfällen. Die Empfehlungen sollen im Oktober und November 2018 vorliegen und zeitnah veröffentlicht werden.

WIRTSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT

Sky Marshals: BGH bestätigt unentgeltliche Beförderungspflicht

Eine Fluggesellschaft mit Sitz in Deutschland muss die Kosten für den Einsatz von Bundespolizisten auf ihren Flügen tragen. Sie hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung und muss auch Steuern und Flughafengebühren für die so genannten Sky Marshals übernehmen. Das hat jetzt der Bundesgerichtshof entschieden (Az.: III ZR 391/17) und die Entscheidungen des Landgerichts Potsdam und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestätigt. Das Luftfahrtunternehmen war zwar bereit, für die von Einsatzkräften belegten Sitzplätze keine eigenen Beförderungsentgelte zu erheben, jedoch wollte es für personenbezogene Zusatzkosten, wie etwa Steuern oder Abfertigungsgebühren ausländischer Flughäfen, entschädigt werden. Dagegen wehrte sich die beklagte Bundesrepublik Deutschland und bekam auch in letzter Instanz vor dem Bundesgerichtshof Recht: Die vom Bundespolizeigesetz angeordnete Unentgeltlichkeit sei in einem umfassenden Sinne zu verstehen und schließt die Entschädigung für so genannte passagierbezogene Zusatzkosten aus. Dies sei durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Ausgabe 11 · September 2018

11.09. und 13.09.2018 · Erfurt

„Die rechtssichere Vergabe von Planungsleistungen“**Rechtsanwalt Janko Geßner**Veranstalter: Gemeinde- und Städtebund Thüringen · www.gstb-thueringen.de

12.09.2018 · Erfurt

„Vergaberecht aktuell – Vergaben im Unterschwellenbereich“ (Aufbauseminar)**Rechtsanwalt Janko Geßner**Veranstalter: Gemeinde- und Städtebund Thüringen · www.gstb-thueringen.de

14.09.2018 · Potsdam

„Die Datenschutzgrundverordnung in den Kommunen“**Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück**Veranstalter: SGK Brandenburg e.V. www.sgk-brandenburg.de

19.09.2018 · Potsdam

„Beauftragung von Architekten und Ingenieuren: Vergabe und Vertragsgestaltung“**Rechtsanwalt Janko Geßner, Rechtsanwalt Dr. Benjamin Grimm, LL.M. (Dublin)**Veranstalter: DOMBERT RECHTSANWÄLTE www.dombert.de

24.09.2018 · Königs Wusterhausen

„Vergaberecht – Schwerpunkt Brandenburgisches Vergabegesetz“**Rechtsanwalt Janko Geßner**Veranstalter: Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg www.afz-kw.brandenburg.de

Der Einsatz von Flugsicherheitsbegleitern komme den Luftfahrtunternehmen selbst zugute, weil er zu einem Sicherheitsgewinn und einer Risikominderung führt und die Unternehmen von gleichartigen eigenen Sicherungsmaßnahmen entlaste.

DATENSCHUTZRECHT**Keine Informationspflicht bei „aufgedrängten“ Daten**

Die umfangreichen Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) werfen auch in der kommunalen Praxis einige Fragen auf. Verunsicherung besteht vor allem darüber, in welchen Situationen die Aufklärung über die Datenerhebung verpflichtend vorgeschrieben ist. „Dies ist immer dann der Fall, wenn die Verantwortlichen aktiv Personendaten erheben. Werden die Daten zum Beispiel der Behörde oder der öffentlichen Stelle aufgedrängt, greift die Informationspflicht nicht“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück. Beispiele dafür sind Anfragen an die Behörde, etwa zu Leistungsbezügen, die Anzeige eines Schwarzbaus oder der Eingang eines Notrufs. Wird hingegen eine Person dazu aufgefordert, ihre Daten anzugeben, ganz gleich ob es sich dabei um ein Formular, einen Fragebogen auf einer Internetseite oder eine Abfrage per Mail, Telefon oder um ein Gespräch handelt, müssen die Informationspflichten erfüllt werden. „Diese umfassende Information muss jedoch nicht jedes Mal wiederholt werden. Sie ist nicht erforderlich, wenn die betroffene Person schon informiert wurde. Erst wenn die öffentliche Stelle ihre Datenerhebung ändert, müssen die betroffenen Personen erneut aufgeklärt werden“, so Lück.

ENERGIERECHT**Auf den Planungsaufwand kommt es an**

Bei konkurrierenden Genehmigungsverfahren dürfen Behörden dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung vor dem Antrag (bloß) auf Vorbescheid den Vorzug geben. Das kann auch gelten, wenn der Genehmigungsantrag später eingereicht wurde, entschied jetzt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 8 B 10260/18 vom 18.06.2018). In dem vorliegenden Verfahren wollten zwei Windenergieprojektierungsgesellschaften eine Windenergieanlage im selben Vorranggebiet errichten: Die Klägerin hatte zuerst einen Vorbescheid beantragt, die von DOMBERT RECHTSANWÄLTE vertretene Beigeladene wenig später einen immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag. Nachdem alle Unterlagen vollständig eingereicht und geprüft waren, erhielt die Beigeladene die Genehmigung, die Antragstellerin wenig später auch den Vorbescheid – allerdings mit dem Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen durch die zuvor genehmigte Anlage der

Ausgabe 11 · September 2018

26.09.2018 · Beetzsee

Inhouse-Seminar: „Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)“**Rechtsanwalt Janko Geßner**Veranstalter: Amt Beetzsee, Bauamt
www.amt-beetzsee.de

27.09.2018 · Berlin

Fachanwaltslehrgang: „Vergaberecht“**Rechtsanwalt Janko Geßner**Veranstalter: DeutscheAnwaltAkademie
www.anwaltakademie.de

10.10.2018 · Potsdam

„Beauftragung von Architekten und Ingenieuren: Vergabe und Vertragsgestaltung“**Rechtsanwalt Janko Geßner, Rechtsanwalt Dr. Benjamin Grimm, LL.M. (Dublin)**Veranstalter: DOMBERT RECHTSANWÄLTE
www.dombert.de

15.10. und 16.10.2018 · Erfurt

„Aktuelles zum Datenschutz in der kommunalen Praxis – Neuerungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“**Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück**Veranstalter: Gemeinde- und Städtebund Thüringen · www.gstb-thueringen.de

18.10.2018 · Nuthetal

Inhouse-Schulung: Vergaberecht (Grundlagenseminar)**Rechtsanwalt Janko Geßner**Veranstalter: PLANUNGSBÜRO Matthias Thorwirth
www.thorwirth-planungsbuero.de

Beigeladenen. Dagegen wehrte sich nun die Antragstellerin und sah sich in ihrem Recht auf „willkürfreie Verfahrensbehandlung“ verletzt. Das Oberverwaltungsgericht wie zuvor auch das Verwaltungsgericht Mainz folgten ihr nicht, sondern bestätigten die Entscheidung der Behörde. In der Konkurrenz mit einem Vorbescheidsantrag für eine Windenergieanlage sei es ermessensgerecht, den geringfügig später gestellten Genehmigungsantrag wegen des erheblich höheren Planungsaufwands und der höheren Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Realisierung früher zu bescheiden, begründet das Oberverwaltungsgericht seine Entscheidung.

WINDENERGIERECHT

Brandenburg will Kommunen stärker an Windenergie beteiligen

Das Land Brandenburg will seine Kommunen künftig stärker bei der Errichtung von Windkraftanlagen finanziell beteiligen. Bis Ende September soll nun geprüft werden, ob eine entsprechende landesrechtliche Regelung für eine Abgabe auf die Nutzung der Windenergie möglich ist, falls sich eine bundeseinheitliche Lösung weiter verzögert. Das hat der Landtag auf seiner 63. Sitzung mit den Stimmen von SPD, Linken und Grünen beschlossen. Eine finanzielle Beteiligung der Kommunen soll für mehr Akzeptanz beim Ausbau der Windenergie sorgen. Als erstes Bundesland hatte bereits Mecklenburg-Vorpommern ein Bürger- und Beteiligungsgesetz beschlossen. Dagegen ist jedoch eine Klage beim Landesverfassungsgericht anhängig. Der Kläger ist der Auffassung, dass eine finanzielle Beteiligung der Betroffenen bundeseinheitlich geregelt werden müsse.

Darüber hinaus wollen die Fraktionen von SPD, Linken und Grünen im Land Brandenburg auch die so genannte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für neue Windkraftanlagen verpflichtend einführen. Die Warnlichter sollen dann nachts nur noch leuchten, wenn sich ein Flugzeug nähert. Auf diese Weise sollen die Beeinträchtigungen für Bürger vermindert werden.

So erreichen Sie uns:

DOMBERT RECHTSANWÄLTE

Konrad-Zuse-Ring 12A Tel. 0331 620 42-70 rundbrief@dombert.de
14469 Potsdam Fax 0331 620 42-71 www.dombert.de

Ausgabe 11 · September 2018



Dr. Matthias Peine

Das Umweltrecht, insbesondere das Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzrecht, ist das Schwerpunktthema von Dr. Matthias Peine. Nachdem Peine zuvor unter anderem in einer großen internationalen Sozietät und in einer kleineren, ebenfalls auf öffentliches Recht spezialisierten Kanzlei gearbeitet hat, betreut er seit 2017 für DOMBERT RECHTSANWÄLTE im Wesentlichen gewerbliche Mandanten. Peine verknüpft in seiner Tätigkeit praktische Erfahrungen mit wissenschaftlicher Expertise. Er veröffentlicht regelmäßig zu rechtswissenschaftlichen Themen und gehört zu den Autoren zweier umweltrechtlicher Standardkommentare. An DOMBERT RECHTSANWÄLTE schätzt er die große Bandbreite der Beratung im öffentlichen Recht und die tiefgehende Spezialisierung. „Einzigartig“ ist nach seinen Worten auch das große Engagement der Kanzlei in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses. Viele Anwälte sind Lehrbeauftragte oder Prüfer im Justizprüfungsamt. Ein neues Kapitel der Kanzleigeschichte wird nun auch mit dem Umzug an den Jungferensee aufgeschlagen. „Das ist ein toller Standort, den wir mitentwickeln werden“, sagt Peine.